

# Hermannstädter Zeitung

vereinigt mit dem

# Siebenbürger Boten.

Erste mit Ausnahme  
des Sonntags täglich. Ko-  
stet für das halbe Jahr  
5 fl., das Vierteljahr 2 fl.  
50 kr., den Monat 85 kr.

Mit Postversendung  
halbjährig 7 fl. 50 kr.,  
vierteljährig 3 fl. 80 kr.  
ost. Währ.

Redaction:  
Heinrich Schmidt.

Nro. 73.

Hermannstadt, Donnerstag am 26. März.

1863.

Intrate aller Art  
werden in der Stein-  
haußen'schen Buchhandlung  
angenommen, für Deutsch-  
land besorgt, dieselben  
Hauptstädte, wie in  
Hamburg, Altona und  
Frankfurt a. M., und An-  
noncen - Bureau von E.  
Müller in Leipzig.

Das einmalige Einrücken  
einer einjährigen  
Garmondzeile kostet 7 kr.,  
das 2. Mal 6 kr., das 3.  
Mal 5 kr. ö. W. excl. der  
Stempelgebühren à 30 kr.

Eigentümer u. Verleger:  
H. Steinhausen.

## Einladung zur Pränumeration

für die Monate April, Mai, Juni.

Da mit Ende dieses Monats die vierteljährliche Pränumeration schließt, so bitten wir unsere P. T. vierteljährlichen Pränumeranten um baldige Erneuerung des Abonnements.

Pränumerations-Preis:

In loco: Mit Postzusendung für Auswärtige:  
2 fl. 50 kr. ö. W. 3 fl. 80 kr. ö. W.

Mit Transilvania 50 kr. mehr.

Die Abonnements-Beträge werden franco an den Verleger H. Steinhausen, oder durch nachstehende Geschäftsfreunde erbeten: in Mediasch bei Herrn Joh. Hedrich; in Schäßburg bei Herrn C. F. Habersang, Buchhändler; in Szeged bei Herrn G. Kinn, Kaufmann; in Broos und Mühlbach bei Herrn J. F. Leonhard, Kaufmann.

Hermannstadt, am 26. März 1863.

Verlag und Redaction

der „Hermannst. Zeitung“ vereinigt mit dem „Sieb. Boten.“

An

Allerhöchst Se. k. k. Apostolische Majestät

FRANZ JOSEPH I.,

Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn etc. etc. Großfürsten von Siebenbürgen etc. etc.

Allerunterthänigste Vorstellung

der

sächsischen Nationsuniversität

betreffend

die Bitte um Genehmigung zur Einleitung der Wahl des Grafen der sächsischen Nation auf der Grundlage des allerhöchsten k. Rescriptes vom

31. December 1845.

Unt. J. 78. 1863.

Euer Majestät!

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Zu Folge des allerhöchsten Handschreibens vom 31. December 1862, mit welchem Euer Majestät den Hofrath Franz Freiherrn von Salmen unter dem Ausdruche der besondern Anerkennung für seine mehr als vierzigjährigen, ausgezeichneten Dienste und seine stets und unter den schwierigsten Verhältnissen bewährte Treue und Anhänglichkeit an das Kaiserhaus über eigenes Ansuchen in den wohlverdienten bleibenden Ruhestand zu versetzen geruht haben, ist die Stelle des Grafen der sächsischen Nation in Siebenbürgen, schon früher verwaist, nun vollends in Erledigung gekommen.

Eine Vertretung derselben hatte sich auch inzwischen schon als notwendig erwiesen; daß sie in die tüchtigste Hand gelegt worden ist, erkennt die Nation mit Dankbarkeit an; sie hält aber auch das Recht, sich selber den Grafen zu wählen, für ihr theuerstes Erbgut, dessen Verzicht selbst die glücklichste Stellvertretung nicht zu ersetzen vermag.

Es ist dies das älteste Amt, die höchste Würde und die schönste Ehre, welche die Wahl des Volkes und das Vertrauen des Fürsten im Sachsenlande zu vergeben hat.

Als, auf des Königs verlangenden Ruf, die ersten deutschen Ansiedler, unter der Bedingung der Freiheit, in das Land jenseits des Waldes, eingezogen waren, hatten sie, die Einrichtungen der Heimat am Niederrhein zum Muster nehmend, das Gebiet ihrer Niederlassung in Gauen getheilt und an deren Spitze Führer, welche sie Grafen nannten, gestellt.

Jeder Gau bildete, abgesehen für sich allein bestehend, ein eigenes Gemeinwesen, frei, unabhängig und selbstständig, aber auch ganz sich selbst überlassen. Es zeigte sich darum auch bald die Schwäche der vereinigten Kraft. Ehe noch ein Jahrhundert vergangen, klagen die Ansiedler aus allen Gauen vor dem Throne über den Verlust ihrer Rechte und König Andreas II., den Werth und die Bedeutung dieses bürgerlichen Pflanzvolkes bei der steigenden Uebermacht der Krone seines Reiches erkennend, gibt ihnen die „alte Freiheit“ wieder zurück, indem er im Jahre 1224 seinen demütigsten Freibrief ausstellte, welcher die Grundlage und Schutzwehr der sächsischen Municipalverfassung bildet.

Von sieben ungarischen Königen und zwei siebenbürgischen Fürsten im Laufe der Zeiten immer wieder bekräftigt, war dieser Freibrief das Palladium der Nation, dem sie Dasein und Erhaltung, Blüthe und Wohlfahrt verdankt.

Die erste und wichtigste Anordnung, welche der König traf, war die Vereinigung aller Gauen zu einer Gesamtprovinz mit einem einzigen Oberhaupt, dem Grafen von Hermannstadt, an der Spitze.

Es ist daher das Amt des Grafen, eine Schöpfung des Andreanischen Freibriefes, so alt wie die Nation selbst, da erst mit der Errichtung dieses Amtes die Einheit des Volkes beginnt.

Wie aber die Provinz von Hermannstadt, welche die ersten Colonisationsgruppen vereinigte, der Kern und Mittelpunkt wurde, an den sich auch alle nachfolgenden Ansiedlungen angeschlossen, so ist, nachdem die Bildung des Gesamtkörpers vollendet war, der Graf von Hermannstadt das Oberhaupt der ganzen sächsischen Nation geworden.

Es war im Kriege der Heerführer des Volkes, im Frieden sein Richter; nur er und der König, sonst Niemand, hatte die Macht der Gerichtsbarkeit über die Nation; auch durfte er keinen Mann zum Richter bestellen, den nicht die Volksgenossen aus ihrer eigenen Mitte nach dem Vorzuge der Tüchtigkeit wählten.

Da er an Königs Statt Recht sprach, wurde der Graf von Her-

mannstadt auch Königsrichter genannt; und es gab mehrere solche Richter im Volke, er aber war der erste unter ihnen.

Die Ernennung desselben gehörte ursprünglich zu den Majestätsrechten der Krone. Als aber, was bis dahin unerhört war, zuerst der Baiwode Siebenbürgens und dann auch andere ungarische Adelige, wenn auch nur vorübergehend, diese Stelle erlangten; erkannte das deutsche Bürgerthum die seiner Freiheit drohende Gefahr und suchte nach Hilfe, welche König Matthias auch weise gewährte, indem er am sechsten Tage nach Oftern des Jahres 1464 der Bürgergemeinde von Hermannstadt aus besonderer Gnade das Recht verlieh: ihren Richter oder Königsgrafen, welcher unter allen andern sächsischen Richtern und Grafen den Vorrang hat, frei und auf Lebenszeit zu wählen.

So ist, während die blühende Schwester-Colonie in der Zips durch die Erbwürde ihres Grafen ihre Freiheit verlor, der Vorort und die Metropole des Sachsenlandes, in den bleibenden Besitze des Rechtes gekommen, mit ihrem Königsrichter zugleich auch den Grafen der sächsischen Nation zu wählen und es haben seither, unter allen Wandlungen der Geschichte, immer nur Söhne des eigenen Volkes diese Würde bekleidet.

Es war ein so wichtiges Recht, daß die Emporbildung desselben auch in die Wahlbedingungen aufgenommen wurde, welche, nach der Trennung Siebenbürgens von Ungarn, die Fürsten des Landes zu erfüllen verpflichteten waren, indem es daselbst heißt:

Da auch die sächsische Nation ein ehrenwerthes Glied dieses Vaterlandes ist, sollen die Sachen ihre Königsrichter und alle andere Beamten wählen, bloß die Befähigung des Königsrichters von Hermannstadt kommt der Macht des Fürsten zu, weil dieser Königsrichter der Comes Universitatis Saxonicae ist.

Derselbe war, nach einem Beschlusse des Landtags vom 22. Jänner 1607 zugleich auch Mitglied des fürstlichen Rathes, welche Stellung von nun an mit dem Amte des Königsrichters von Hermannstadt untrennbar verbunden blieb, so, daß wer zur Ehre dieses Amtes gelangte, drei Würden zu tragen, aber auch eine dreifache Pflicht im Dienste für das Volk, das Vaterland und den Fürsten zu erfüllen hatte.

Ehrwürdig durch sein graues Alter, ausgezeichnet durch seine Bedeutung, erhalten und getragen durch das Recht der freien Wahl steht darum dies Amt auf der Höhe volkshämlicher Erscheinungen auch einzig in seiner Art da.

Bei dem Uebergange Siebenbürgens unter den rettenden Schutz der österreichischen Herrschaft wurde das bestehende Rechtsverhältnis unverändert aufrecht erhalten, in einem eigenen Artikel des Staatsgrundvertrages, dem 9. Punkte des Leopoldinischen Diploms vom 4. December 1691 mit den Worten:

„Et quidem inter illos in Consilio Intimo etiam Judex Regius Cibiniensis juxta Leges receptas ex Natione Saxonica“

besonders gewährleistet und somit die untrennbare Verbindung dieser Aemter und Würden, wornach der Königsrichter von Hermannstadt als solcher zugleich Graf der sächsischen Nation und auch wirklicher Rath des königlichen Landesguberniums ist, zu einem Cardinalgehebe des siebenbürgischen Staatsrechtes erhoben.

In solcher Weise hat denn auch die Communität von Hermannstadt ihr Wahlrecht fort und fort unangefochten ausgeübt, bis endlich ganz unerwartet ein allerhöchstes Rescript vom 18. Jänner 1796 die Trennung der Würde des Comes oder Nationsgrafen von dem Amte des Hermannstädter Königsrichters angeordnet hatte.

Es war ein Schlag, welcher die ganze sächsische Nation in die größte Bestürzung versetzte. Die Universitätsrathe traten für die Wahrung des Wahlrechtes nach seiner vollen Geltung und Tragweite ein; Hermannstadt erhob die begründetsten Vorstellungen; auch das königl. Gubernium sprach für Gesetz und Verfassung und zu dem Allem gab auch noch der Landtag sein kräftig unterstützendes Wort.

Aber alle Bitten und Vorstellungen blieben ohne Erfolg. Zweimal wurde die Stelle des sächsischen Nationsgrafen in den Jahren 1816 und 1826, mit Aufhebung des diplomatischen Wahlrechtes, durch Ernennung des Landesfürsten besetzt.

Dieser Vorgang gab der Nations-Universität Veranlassung, die Wiederherstellung der Wahl auf einem andern Wege zu versuchen, indem sie den Vorschlag machte, das Wahlrecht auf die ganze Nation zu übertragen; dagegen hielten aber die siebenbürgischen Landesstände an dem Gesetze fest und erklärten mit aller Entschiedenheit heiliger Rechtsachtung, nur den verfassungsmäßig gewählten Königsrichter von Hermannstadt als wirklichen Gubernialrath anerkennen zu können, daher sie auch, ganz folgerichtig, die Trennung dieses Amtes von der Comeswürde und die Nichtachtung des Wahlrechtes, als eine Verletzung der siebenbürgischen Landesverfassung betrachteten.

Eben so fest behauptete auch die Communität von Hermannstadt ihr Hares, durch Staatsverträge, Landesgesetze und Fürsteneide feierlich versichertes Recht, zeigte sich aber, um unter Brüdern die Eintracht zu wahren, gerne bereit, an der Ausübung des Wahlrechtes auch die ganze Nation in der Art Theil nehmen zu lassen, daß, nach voran gegangener Vorwahl der Kreise, die sächsische Nations-Universität sechs Candidaten in Vorschlag bringt, aus welchen die Communität von Hermannstadt drei Namen wählt, deren einen der Landesfürst bekräftigt.

So geeinigt in der Erkenntnis der Nothwendigkeit und der Nothwendigkeit, durch festen Zusammenhalt die theueren Interessen zu schützen, bitten, als am 7. Mai 1845 die Stelle des Comes abermals in Erledigung kam, die Communität von Hermannstadt und die sächsische Nations-Universität vor dem Throne um Wiederherstellung des alten verfassungsmäßigen Wahlrechtes im Sinne der glücklich erzielten Vereinbarung.

Es erfolgte das allerhöchste Rescript vom 31. December 1845, mit welchem, „um dem, durch seine unbefleckte Treue durch den Verlauf so vieler Jahrhunderte ausgezeichneten sächsischen Volke ein glänzendes Zeugniß der väterlichen Zuneigung des Monarchen zu geben,“ das Wahlrecht wieder hergestellt und für die Ausübung desselben eine bekräftigte Richters-  
sch nur genehmigt und vorgezeichnet worden ist.

Diesemnach haben bezüglich der Comesewahl folgende Bestimmungen zu gelten:

I.  
Wenn die Stelle eines Grafen der sächsischen Nation in Erledigung gekommen und in Folge Berichtes des k. Suberniums die allerhöchste Genehmigung erteilt worden ist, daß zur Wiederbesetzung dieses Amtes geeigneter Vertreter des Grafen der Nation, die Jurisdictionen der einzelnen sächsischen Kreise aufzufordern, daß sie in einer feierlichen Stuhl- oder Districtversammlung, vereinigt mit dem betreffenden Magistrat oder Stuhlamt, durch Mehrheit der Stimmen sechs Candidaten, welche nach dem Sinne der väterländischen Gesetze und der Municipalstatute in jeder Beziehung geeignet sind, frei und unbeschränkt erwählen.

Sobald die Namen dieser Candidaten in das amtliche Sitzungsprotocoll eingetragen sind, ist das Protocoll mit dem Siegel des Stuhles oder Districtes zu beglaubigen und sodann den Deputirten, welche zu einer für diesen besondern Fall abzuhaltenden außerordentlichen Universitätsversammlung nach herkömmlicher Weise abzuordnen sind, zu dem Zwecke zu übergeben, um dasselbe in der eben erwähnten Nationsversammlung vorzulegen.

II.  
Nachdem die Berichte der einzelnen Kreise, welche die Namen der Candidaten enthalten, durch den zeitweiligen Vorsitz der Nations-Universität in der Sitzung eröffnet und durchgesehen worden, sind die Namen jener sechs Candidaten, welche durch die Mehrheit der sächsischen Kreise erwählt wurden, der Central-Communität von Hermannstadt zu übersenden, und ihr durch zwei Universitätsdeputirte vorzulegen, damit die Communität aus der Reihe dieser sechs Candidaten den Königsrichter von Hermannstadt wähle, welcher, sobald die allerhöchste Befähigung erfolgt, auch das Amt des Grafen der sächsischen Nation zugleich mit der Stelle eines Subernialrathes zu übernehmen hat.

III.  
Die Wahl selbst ist in Gegenwart zweier Deputirten der sächsischen Nations-Universität von der Communität von Hermannstadt, gemeinlich mit dem Magistrat, nach althergebrachtem Gebrauche, unverweilt zu vollziehen.

IV.  
Die Namen jener drei Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, sind in das Protocoll, worin der ganze Verlauf der Wahlhandlung darzustellen ist, einzutragen und das Protocoll selbst, welches auch die beiden Universitäts-Deputirten zu unterschreiben haben, ist im Wege der sächsischen Nationsuniversität dem k. Subernium und von diesem, mit Befähigung seiner Wohlmeinung, dem Landesfürsten zur allerhöchsten Ernennung zu unterbreiten.

V.  
Der auf diese Art neu ernannte Königsrichter von Hermannstadt und Graf der sächsischen Nation ist mittelst feierlicher, nach althergebrachtem Gebrauche zu vollziehender Installation in sein Amt einzusetzen.  
Der Wirkungskreis, die Rechte und Vorzüge des Grafen der sächsischen Nation bleiben aufrecht wie bisher.

Genau nach diesen Bestimmungen wurde die Wahl vollzogen und von den drei Candidaten, welche die Communität von Hermannstadt am 16. Februar 1846 mit ihrem Vertrauen ausgezeichnet hatte, der zweite derselben, Subernialsecretär Franz von Salmen, mit allerhöchster Entschließung vom 9. April und k. Diplom vom 12. Juli 1846 bekräftigt.

Er bekleidete seine Stelle bis zum 8. Mai 1852, an welchem Tage derselbe, in Folge seiner Ernennung zum Hofrath bei dem obersten Gerichts- und Cassationshofe in Wien, das Amt des Comes der sächsischen Nation niederlegte und in dem Rundschreiben an sämtliche Kreisbehörden des Sachsenlandes, womit er dieses beauftragt gab, seines Schwures und seiner bisherigen Pflichten, für die Selbstständigkeit und Emporbildung der sächsischen Nation sich entbunden erklärte.

Mit der unverschuldeten Aufhebung der Municipalverfassung der sächsischen Nation hatte auch ihr Oberhaupt, zu anderem Dienste berufen, zu wirken aufgehört.

Nach Wiederherstellung der früheren Verfassung kehrte, auf Euer Majestät allerhöchsten Befehl auch der Graf der Sachsen wieder in sein Amt zurück, obwohl dasselbe, da sein Träger es einmal niedergelegt, nach streng gesetzlicher Auffassung, bereits schon erledigt war; es rechtfertigt jedoch der Drang der Verhältnisse die getroffene Maßregel und die Nation bleibt Euer Majestät für die Anbahnung des gesetzlichen Rechtszustandes auch bezüglich der Comesewahl zum tiefsten Danke verpflichtet, indem sie mit Freude die huldvoll dargebotene Gelegenheit ergreift, um die Genehmigung zur Wiederherstellung ihres schönsten Rechtes allerunterthänigst zu bitten.

Die Nation bedarf einer kräftigen, sie gerecht und weise führenden Leitung, gehoben und getragen durch das in der Wahl seines Oberhauptes sich offenbarende Vertrauen des Volkes, welches der Tüchtigkeit die ausdauernde Kraft, dem Geiste den stählenden Muth und dem edlen Willen die Begeisterung zur treuesten Pflichterfüllung gibt.

Allenthalben auf dem Gebiete der innern und äußern Verfassung, des Gemeinwesens, der Verwaltung und Rechtspflege bereiten sich Neugebaltungen vor; die Zeit drängt entschieden zum Fortschritte; große Aufgaben verlangen Lösung im Sinne des Völkerverständnisses Grundfödes der Gleichberechtigung; aber die Weisheit gebietet, indem sie vor Ueberstürzungen warnt, auch besonnenen Ernst, um desto sicherer auf der Grundlage der bestehenden Ordnungen Werte für die Dauer zu schaffen; es kann deshalb in dem Augenblicke, wo es darum sich handelt, die Nation über eine der schwierigsten Wendepunkte ihres Lebens glücklich hinweg zu führen, eine allfällige Prüfung der Art und Weise der Comesewahl um so weniger Gegenstand der Erörterung sein, als man, bei dem Umbau hundertjähriger Verfassungs-Einrichtungen, soll nicht das Ganze zusammen stürzen, doch unmöglich mit der Verrückung des Schlußsteines anheben darf.  
Wir erklären uns mit der Richtschnur, wie sie in dem allerhöchsten

Sitzung der sächsischen National-Universität vom 24. März 1863.

(Fortsetzung.)

Salomiri erkennt die Nothwendigkeit von Reformen ebenfalls an; die Regulativpunkte entsprechen nicht mehr; jedoch sei die Gegenwart nicht der richtige Zeitpunkt für die Abänderung derselben.

Balthes repliziert Schnell. Den Regulativpunkten müsse ein Ziel gesetzt, das Operat angenommen werden. Ein Ertrinkender greife auch nach einem Strohhalm.

Kajfel (Kronstadt): Sein College habe die Universität über ihre Anströmung in Kenntniss gesetzt; er habe auch die Gründe ihrer Sender dafür aus einander gesetzt. Das Hauptgewicht werde darauf gelegt, daß gegenwärtig der Zeitpunkt für die Ordnung des Gemeinbeweises noch nicht gekommen sei.

Gull repliziert Kammicher und wiederholt seinen Antrag. Thalmann (Mühlbach) hat auch den Antrag auszusprechen: daß es gegenwärtig bei der bestehenden Gemeindeordnung bleibe und nicht an eine neue Regelung gegangen werde.

Kammicher: Die Bemerkungen Gull's tragen nicht bei zur Förderung der Generaldebatte. Broos, Kronstadt und Mühlbach wollen sich in die Verhandlung über die Regelung des Gemeinbeweises nicht einlassen.

Schwarz (Schäßburg) spricht sich, wie seine Sender, für das Operat aus; jedoch auch dem Antrage Gull's an, und ist nicht dagegen, daß über die Modalität der Durchführung eine Vorschrift gemacht werde.

Salomiri wendet sich gegen Kammicher, und läugnet, daß er seine Erklärungen begründen müsse; es sei keine Begründung notwendig. Er habe bloß dem Willen seiner Sender Ausdruck zu geben.

Schwarz (Schäßburg) spricht sich, wie seine Sender, für das Operat aus; jedoch auch dem Antrage Gull's an, und ist nicht dagegen, daß über die Modalität der Durchführung eine Vorschrift gemacht werde.

Salomiri wendet sich gegen Kammicher, und läugnet, daß er seine Erklärungen begründen müsse; es sei keine Begründung notwendig. Er habe bloß dem Willen seiner Sender Ausdruck zu geben.

Schwarz (Schäßburg) spricht sich, wie seine Sender, für das Operat aus; jedoch auch dem Antrage Gull's an, und ist nicht dagegen, daß über die Modalität der Durchführung eine Vorschrift gemacht werde.

Salomiri wendet sich gegen Kammicher, und läugnet, daß er seine Erklärungen begründen müsse; es sei keine Begründung notwendig. Er habe bloß dem Willen seiner Sender Ausdruck zu geben.

Schwarz (Schäßburg) spricht sich, wie seine Sender, für das Operat aus; jedoch auch dem Antrage Gull's an, und ist nicht dagegen, daß über die Modalität der Durchführung eine Vorschrift gemacht werde.

Salomiri wendet sich gegen Kammicher, und läugnet, daß er seine Erklärungen begründen müsse; es sei keine Begründung notwendig. Er habe bloß dem Willen seiner Sender Ausdruck zu geben.

Schwarz (Schäßburg) spricht sich, wie seine Sender, für das Operat aus; jedoch auch dem Antrage Gull's an, und ist nicht dagegen, daß über die Modalität der Durchführung eine Vorschrift gemacht werde.

Salomiri wendet sich gegen Kammicher, und läugnet, daß er seine Erklärungen begründen müsse; es sei keine Begründung notwendig. Er habe bloß dem Willen seiner Sender Ausdruck zu geben.

Schwarz (Schäßburg) spricht sich, wie seine Sender, für das Operat aus; jedoch auch dem Antrage Gull's an, und ist nicht dagegen, daß über die Modalität der Durchführung eine Vorschrift gemacht werde.

Salomiri wendet sich gegen Kammicher, und läugnet, daß er seine Erklärungen begründen müsse; es sei keine Begründung notwendig. Er habe bloß dem Willen seiner Sender Ausdruck zu geben.

Schwarz (Schäßburg) spricht sich, wie seine Sender, für das Operat aus; jedoch auch dem Antrage Gull's an, und ist nicht dagegen, daß über die Modalität der Durchführung eine Vorschrift gemacht werde.

Salomiri wendet sich gegen Kammicher, und läugnet, daß er seine Erklärungen begründen müsse; es sei keine Begründung notwendig. Er habe bloß dem Willen seiner Sender Ausdruck zu geben.

Schwarz (Schäßburg) spricht sich, wie seine Sender, für das Operat aus; jedoch auch dem Antrage Gull's an, und ist nicht dagegen, daß über die Modalität der Durchführung eine Vorschrift gemacht werde.

Salomiri wendet sich gegen Kammicher, und läugnet, daß er seine Erklärungen begründen müsse; es sei keine Begründung notwendig. Er habe bloß dem Willen seiner Sender Ausdruck zu geben.

Schwarz (Schäßburg) spricht sich, wie seine Sender, für das Operat aus; jedoch auch dem Antrage Gull's an, und ist nicht dagegen, daß über die Modalität der Durchführung eine Vorschrift gemacht werde.

Salomiri wendet sich gegen Kammicher, und läugnet, daß er seine Erklärungen begründen müsse; es sei keine Begründung notwendig. Er habe bloß dem Willen seiner Sender Ausdruck zu geben.

Schwarz (Schäßburg) spricht sich, wie seine Sender, für das Operat aus; jedoch auch dem Antrage Gull's an, und ist nicht dagegen, daß über die Modalität der Durchführung eine Vorschrift gemacht werde.

Regulativpunkte seien, sondern dagegen, daß dieselben nicht eingehalten würden.

Loew. Seine Instruction binde ihn in der vorliegenden Frage nicht. Es liege ihm nur die Pflicht auf, dahin zu trachten, daß die Gleichberechtigung der das Sachfenland Bewohnenden zur practischen Wahrheit werde.

Balthes repliziert Schnell. Den Regulativpunkten müsse ein Ziel gesetzt, das Operat angenommen werden. Ein Ertrinkender greife auch nach einem Strohhalm.

Kajfel (Kronstadt): Sein College habe die Universität über ihre Anströmung in Kenntniss gesetzt; er habe auch die Gründe ihrer Sender dafür aus einander gesetzt. Das Hauptgewicht werde darauf gelegt, daß gegenwärtig der Zeitpunkt für die Ordnung des Gemeinbeweises noch nicht gekommen sei.

Gull repliziert Kammicher und wiederholt seinen Antrag. Thalmann (Mühlbach) hat auch den Antrag auszusprechen: daß es gegenwärtig bei der bestehenden Gemeindeordnung bleibe und nicht an eine neue Regelung gegangen werde.

Kammicher: Die Bemerkungen Gull's tragen nicht bei zur Förderung der Generaldebatte. Broos, Kronstadt und Mühlbach wollen sich in die Verhandlung über die Regelung des Gemeinbeweises nicht einlassen.

Schwarz (Schäßburg) spricht sich, wie seine Sender, für das Operat aus; jedoch auch dem Antrage Gull's an, und ist nicht dagegen, daß über die Modalität der Durchführung eine Vorschrift gemacht werde.

Salomiri wendet sich gegen Kammicher, und läugnet, daß er seine Erklärungen begründen müsse; es sei keine Begründung notwendig. Er habe bloß dem Willen seiner Sender Ausdruck zu geben.

Schwarz (Schäßburg) spricht sich, wie seine Sender, für das Operat aus; jedoch auch dem Antrage Gull's an, und ist nicht dagegen, daß über die Modalität der Durchführung eine Vorschrift gemacht werde.

Salomiri wendet sich gegen Kammicher, und läugnet, daß er seine Erklärungen begründen müsse; es sei keine Begründung notwendig. Er habe bloß dem Willen seiner Sender Ausdruck zu geben.

Schwarz (Schäßburg) spricht sich, wie seine Sender, für das Operat aus; jedoch auch dem Antrage Gull's an, und ist nicht dagegen, daß über die Modalität der Durchführung eine Vorschrift gemacht werde.

Salomiri wendet sich gegen Kammicher, und läugnet, daß er seine Erklärungen begründen müsse; es sei keine Begründung notwendig. Er habe bloß dem Willen seiner Sender Ausdruck zu geben.

Schwarz (Schäßburg) spricht sich, wie seine Sender, für das Operat aus; jedoch auch dem Antrage Gull's an, und ist nicht dagegen, daß über die Modalität der Durchführung eine Vorschrift gemacht werde.

Salomiri wendet sich gegen Kammicher, und läugnet, daß er seine Erklärungen begründen müsse; es sei keine Begründung notwendig. Er habe bloß dem Willen seiner Sender Ausdruck zu geben.

Schwarz (Schäßburg) spricht sich, wie seine Sender, für das Operat aus; jedoch auch dem Antrage Gull's an, und ist nicht dagegen, daß über die Modalität der Durchführung eine Vorschrift gemacht werde.

Salomiri wendet sich gegen Kammicher, und läugnet, daß er seine Erklärungen begründen müsse; es sei keine Begründung notwendig. Er habe bloß dem Willen seiner Sender Ausdruck zu geben.

Schwarz (Schäßburg) spricht sich, wie seine Sender, für das Operat aus; jedoch auch dem Antrage Gull's an, und ist nicht dagegen, daß über die Modalität der Durchführung eine Vorschrift gemacht werde.

Salomiri wendet sich gegen Kammicher, und läugnet, daß er seine Erklärungen begründen müsse; es sei keine Begründung notwendig. Er habe bloß dem Willen seiner Sender Ausdruck zu geben.

Schwarz (Schäßburg) spricht sich, wie seine Sender, für das Operat aus; jedoch auch dem Antrage Gull's an, und ist nicht dagegen, daß über die Modalität der Durchführung eine Vorschrift gemacht werde.

Salomiri wendet sich gegen Kammicher, und läugnet, daß er seine Erklärungen begründen müsse; es sei keine Begründung notwendig. Er habe bloß dem Willen seiner Sender Ausdruck zu geben.

Schwarz (Schäßburg) spricht sich, wie seine Sender, für das Operat aus; jedoch auch dem Antrage Gull's an, und ist nicht dagegen, daß über die Modalität der Durchführung eine Vorschrift gemacht werde.

Salomiri wendet sich gegen Kammicher, und läugnet, daß er seine Erklärungen begründen müsse; es sei keine Begründung notwendig. Er habe bloß dem Willen seiner Sender Ausdruck zu geben.

Schwarz (Schäßburg) spricht sich, wie seine Sender, für das Operat aus; jedoch auch dem Antrage Gull's an, und ist nicht dagegen, daß über die Modalität der Durchführung eine Vorschrift gemacht werde.

Salomiri wendet sich gegen Kammicher, und läugnet, daß er seine Erklärungen begründen müsse; es sei keine Begründung notwendig. Er habe bloß dem Willen seiner Sender Ausdruck zu geben.

Schwarz (Schäßburg) spricht sich, wie seine Sender, für das Operat aus; jedoch auch dem Antrage Gull's an, und ist nicht dagegen, daß über die Modalität der Durchführung eine Vorschrift gemacht werde.

Salomiri wendet sich gegen Kammicher, und läugnet, daß er seine Erklärungen begründen müsse; es sei keine Begründung notwendig. Er habe bloß dem Willen seiner Sender Ausdruck zu geben.

daß die bisher vorgekommenen Gesetze erfolglos sind; daß in Belgien das Ministerium den ertheilt habe, als die hiesigen der Minister, er selber von den jüngsten Beurlaubten Folge der feindseligsten Angriffe sind, und daß solchen Ant Ministerium nicht zugewandten rungen seiner Bereitwilligkeit Justizminister die Deputation.

Krakau, 21. März. Urgenten in Jagomija, andere Aus Legast in die Na Potok mit den Russen im Rückgebrängt werden.

Am 21. März sind auf der Leipziger und Berliner logie Vorbis statt, der sich in Solorzen verbreiten wird. Primarius, Professoren u. s. w. weiß, schreibt man der Gen. G. in, daß seinem Volke und seiner land und dessen classische und

Ueber die preussische des: Zwar ist die gegenwärtige der anderen Regierung stipulir eintreten, wenn in der Nähe d preussische Truppenabtheilungen zu schwach, von letzteren also a Cooperationen wird nur in jen Truppenbefehlshaber dem preuß Fällen den nächst an der Gren die Insurgenten beschäftigen legtere, etwa alle die preuß. G derseitigen Kräfte, entworfen.

Bei Ueberschreitung der neten Flüchtlingen ist vorgefahr einen mit Trompete oder Hornung der Waffen anzufordern, sion abzuschließen sind und nach Behörden dorthin ausgeliefert. Waffen niederkulegen, so sollen gen werden. — Bei dem Uebe oder preussischen Truppen ist fet versprengung stes, wo es irgend soll und diese entweder folglic mandeur auszustellende Bous g

In der Sitzung der netenhauses rügte zunächst v. B Commissionsberathungen und nahme an den Verhandlungen a verbed's jedoch, daß die Com Grund der Verfassung nicht ford nicht angemessen sei, wurde der Der Vorsitzende bemerkte bei die Innern schon zu drei verschiede Commissionen vertreten zu lassen, t treten sei.

(Die polnische Am 17. begann im französischen für Polen. Der Staatsraths-A feuille Villault und Magne sage ein Antrag des Marquis de Be erschieden haben wollte, ob auch berechtigt seien; mehrere der vor reicht. Man wies den Antrag durch denselben unterbrechen zu das Wort. Er erinnert an die für Polen und geht dann auf die die er als ein unerhörtes Attent dem verfloßen und die Polen vor Blut gegen die Ungerechtigkeit v ner begehrt sich dann an eine Un er Polen seinen Platz zurückgibt. schwört, sich unerbittlichen Mühen der Gerechtigkeit und Wiederverg

(Die polnische Am 17. begann im französischen für Polen. Der Staatsraths-A feuille Villault und Magne sage ein Antrag des Marquis de Be erschieden haben wollte, ob auch berechtigt seien; mehrere der vor reicht. Man wies den Antrag durch denselben unterbrechen zu das Wort. Er erinnert an die für Polen und geht dann auf die die er als ein unerhörtes Attent dem verfloßen und die Polen vor Blut gegen die Ungerechtigkeit v ner begehrt sich dann an eine Un er Polen seinen Platz zurückgibt. schwört, sich unerbittlichen Mühen der Gerechtigkeit und Wiederverg

(Die polnische Am 17. begann im französischen für Polen. Der Staatsraths-A feuille Villault und Magne sage ein Antrag des Marquis de Be erschieden haben wollte, ob auch berechtigt seien; mehrere der vor reicht. Man wies den Antrag durch denselben unterbrechen zu das Wort. Er erinnert an die für Polen und geht dann auf die die er als ein unerhörtes Attent dem verfloßen und die Polen vor Blut gegen die Ungerechtigkeit v ner begehrt sich dann an eine Un er Polen seinen Platz zurückgibt. schwört, sich unerbittlichen Mühen der Gerechtigkeit und Wiederverg

(Die polnische Am 17. begann im französischen für Polen. Der Staatsraths-A feuille Villault und Magne sage ein Antrag des Marquis de Be erschieden haben wollte, ob auch berechtigt seien; mehrere der vor reicht. Man wies den Antrag durch denselben unterbrechen zu das Wort. Er erinnert an die für Polen und geht dann auf die die er als ein unerhörtes Attent dem verfloßen und die Polen vor Blut gegen die Ungerechtigkeit v ner begehrt sich dann an eine Un er Polen seinen Platz zurückgibt. schwört, sich unerbittlichen Mühen der Gerechtigkeit und Wiederverg

(Die polnische Am 17. begann im französischen für Polen. Der Staatsraths-A feuille Villault und Magne sage ein Antrag des Marquis de Be erschieden haben wollte, ob auch berechtigt seien; mehrere der vor reicht. Man wies den Antrag durch denselben unterbrechen zu das Wort. Er erinnert an die für Polen und geht dann auf die die er als ein unerhörtes Attent dem verfloßen und die Polen vor Blut gegen die Ungerechtigkeit v ner begehrt sich dann an eine Un er Polen seinen Platz zurückgibt. schwört, sich unerbittlichen Mühen der Gerechtigkeit und Wiederverg

(Die polnische Am 17. begann im französischen für Polen. Der Staatsraths-A feuille Villault und Magne sage ein Antrag des Marquis de Be erschieden haben wollte, ob auch berechtigt seien; mehrere der vor reicht. Man wies den Antrag durch denselben unterbrechen zu das Wort. Er erinnert an die für Polen und geht dann auf die die er als ein unerhörtes Attent dem verfloßen und die Polen vor Blut gegen die Ungerechtigkeit v ner begehrt sich dann an eine Un er Polen seinen Platz zurückgibt. schwört, sich unerbittlichen Mühen der Gerechtigkeit und Wiederverg

(Die polnische Am 17. begann im französischen für Polen. Der Staatsraths-A feuille Villault und Magne sage ein Antrag des Marquis de Be erschieden haben wollte, ob auch berechtigt seien; mehrere der vor reicht. Man wies den Antrag durch denselben unterbrechen zu das Wort. Er erinnert an die für Polen und geht dann auf die die er als ein unerhörtes Attent dem verfloßen und die Polen vor Blut gegen die Ungerechtigkeit v ner begehrt sich dann an eine Un er Polen seinen Platz zurückgibt. schwört, sich unerbittlichen Mühen der Gerechtigkeit und Wiederverg

(Die polnische Am 17. begann im französischen für Polen. Der Staatsraths-A feuille Villault und Magne sage ein Antrag des Marquis de Be erschieden haben wollte, ob auch berechtigt seien; mehrere der vor reicht. Man wies den Antrag durch denselben unterbrechen zu das Wort. Er erinnert an die für Polen und geht dann auf die die er als ein unerhörtes Attent dem verfloßen und die Polen vor Blut gegen die Ungerechtigkeit v ner begehrt sich dann an eine Un er Polen seinen Platz zurückgibt. schwört, sich unerbittlichen Mühen der Gerechtigkeit und Wiederverg

(Die polnische Am 17. begann im französischen für Polen. Der Staatsraths-A feuille Villault und Magne sage ein Antrag des Marquis de Be erschieden haben wollte, ob auch berechtigt seien; mehrere der vor reicht. Man wies den Antrag durch denselben unterbrechen zu das Wort. Er erinnert an die für Polen und geht dann auf die die er als ein unerhörtes Attent dem verfloßen und die Polen vor Blut gegen die Ungerechtigkeit v ner begehrt sich dann an eine Un er Polen seinen Platz zurückgibt. schwört, sich unerbittlichen Mühen der Gerechtigkeit und Wiederverg

(Die polnische Am 17. begann im französischen für Polen. Der Staatsraths-A feuille Villault und Magne sage ein Antrag des Marquis de Be erschieden haben wollte, ob auch berechtigt seien; mehrere der vor reicht. Man wies den Antrag durch denselben unterbrechen zu das Wort. Er erinnert an die für Polen und geht dann auf die die er als ein unerhörtes Attent dem verfloßen und die Polen vor Blut gegen die Ungerechtigkeit v ner begehrt sich dann an eine Un er Polen seinen Platz zurückgibt. schwört, sich unerbittlichen Mühen der Gerechtigkeit und Wiederverg

(Die polnische Am 17. begann im französischen für Polen. Der Staatsraths-A feuille Villault und Magne sage ein Antrag des Marquis de Be erschieden haben wollte, ob auch berechtigt seien; mehrere der vor reicht. Man wies den Antrag durch denselben unterbrechen zu das Wort. Er erinnert an die für Polen und geht dann auf die die er als ein unerhörtes Attent dem verfloßen und die Polen vor Blut gegen die Ungerechtigkeit v ner begehrt sich dann an eine Un er Polen seinen Platz zurückgibt. schwört, sich unerbittlichen Mühen der Gerechtigkeit und Wiederverg

(Die polnische Am 17. begann im französischen für Polen. Der Staatsraths-A feuille Villault und Magne sage ein Antrag des Marquis de Be erschieden haben wollte, ob auch berechtigt seien; mehrere der vor reicht. Man wies den Antrag durch denselben unterbrechen zu das Wort. Er erinnert an die für Polen und geht dann auf die die er als ein unerhörtes Attent dem verfloßen und die Polen vor Blut gegen die Ungerechtigkeit v ner begehrt sich dann an eine Un er Polen seinen Platz zurückgibt. schwört, sich unerbittlichen Mühen der Gerechtigkeit und Wiederverg

(Die polnische Am 17. begann im französischen für Polen. Der Staatsraths-A feuille Villault und Magne sage ein Antrag des Marquis de Be erschieden haben wollte, ob auch berechtigt seien; mehrere der vor reicht. Man wies den Antrag durch denselben unterbrechen zu das Wort. Er erinnert an die für Polen und geht dann auf die die er als ein unerhörtes Attent dem verfloßen und die Polen vor Blut gegen die Ungerechtigkeit v ner begehrt sich dann an eine Un er Polen seinen Platz zurückgibt. schwört, sich unerbittlichen Mühen der Gerechtigkeit und Wiederverg

(Die polnische Am 17. begann im französischen für Polen. Der Staatsraths-A feuille Villault und Magne sage ein Antrag des Marquis de Be erschieden haben wollte, ob auch berechtigt seien; mehrere der vor reicht. Man wies den Antrag durch denselben unterbrechen zu das Wort. Er erinnert an die für Polen und geht dann auf die die er als ein unerhörtes Attent dem verfloßen und die Polen vor Blut gegen die Ungerechtigkeit v ner begehrt sich dann an eine Un er Polen seinen Platz zurückgibt. schwört, sich unerbittlichen Mühen der Gerechtigkeit und Wiederverg

(Die polnische Am 17. begann im französischen für Polen. Der Staatsraths-A feuille Villault und Magne sage ein Antrag des Marquis de Be erschieden haben wollte, ob auch berechtigt seien; mehrere der vor reicht. Man wies den Antrag durch denselben unterbrechen zu das Wort. Er erinnert an die für Polen und geht dann auf die die er als ein unerhörtes Attent dem verfloßen und die Polen vor Blut gegen die Ungerechtigkeit v ner begehrt sich dann an eine Un er Polen seinen Platz zurückgibt. schwört, sich unerbittlichen Mühen der Gerechtigkeit und Wiederverg

(Die polnische Am 17. begann im französischen für Polen. Der Staatsraths-A feuille Villault und Magne sage ein Antrag des Marquis de Be erschieden haben wollte, ob auch berechtigt seien; mehrere der vor reicht. Man wies den Antrag durch denselben unterbrechen zu das Wort. Er erinnert an die für Polen und geht dann auf die die er als ein unerhörtes Attent dem verfloßen und die Polen vor Blut gegen die Ungerechtigkeit v ner begehrt sich dann an eine Un er Polen seinen Platz zurückgibt. schwört, sich unerbittlichen Mühen der Gerechtigkeit und Wiederverg

(Die polnische Am 17. begann im französischen für Polen. Der Staatsraths-A feuille Villault und Magne sage ein Antrag des Marquis de Be erschieden haben wollte, ob auch berechtigt seien; mehrere der vor reicht. Man wies den Antrag durch denselben unterbrechen zu das Wort. Er erinnert an die für Polen und geht dann auf die die er als ein unerhörtes Attent dem verfloßen und die Polen vor Blut gegen die Ungerechtigkeit v ner begehrt sich dann an eine Un er Polen seinen Platz zurückgibt. schwört, sich unerbittlichen Mühen der Gerechtigkeit und Wiederverg

(Die polnische Am 17. begann im französischen für Polen. Der Staatsraths-A feuille Villault und Magne sage ein Antrag des Marquis de Be erschieden haben wollte, ob auch berechtigt seien; mehrere der vor reicht. Man wies den Antrag durch denselben unterbrechen zu das Wort. Er erinnert an die für Polen und geht dann auf die die er als ein unerhörtes Attent dem verfloßen und die Polen vor Blut gegen die Ungerechtigkeit v ner begehrt sich dann an eine Un er Polen seinen Platz zurückgibt. schwört, sich unerbittlichen Mühen der Gerechtigkeit und Wiederverg

(Die polnische Am 17. begann im französischen für Polen. Der Staatsraths-A feuille Villault und Magne sage ein Antrag des Marquis de Be erschieden haben wollte, ob auch berechtigt seien; mehrere der vor reicht. Man wies den Antrag durch denselben unterbrechen zu das Wort. Er erinnert an die für Polen und geht dann auf die die er als ein unerhörtes Attent dem verfloßen und die Polen vor Blut gegen die Ungerechtigkeit v ner begehrt sich dann an eine Un er Polen seinen Platz zurückgibt. schwört, sich unerbittlichen Mühen der Gerechtigkeit und Wiederverg

Rescripte vom 31. December 1845 für den Vorgang bei der Wahl des Grafen der sächsischen Nation festgesetzt worden ist, für die Gegenwart vollkommen zufrieden und wünschen, festhaltend an dem gesetzlichen Boden, auch nicht die geringste Aenderung dabei eintreten zu lassen.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß diesmal nicht der Bürgermeister von Hermannstadt, dessen Wahl noch bevorsteht, sondern der von Allerhöchster Majestät ernannte Stellvertreter als Leiter des Grafen-Amtes zu betrachten ist, welcher daher auch die Vorschriften zur Wahl zu treffen haben wird.

Infolge Beschlusses der heutigen, unter dem Voritze des ersten Deputirten von Hermannstadt abgehaltenen, Sitzung erlaubt sich demnach die treuegeborene Universität Allerhöchster Majestät in tiefster Ehrfurcht mit der allerunterthänigsten Bitte zu nahen: die Vornahme der Wahl des Grafen der sächsischen Nation in Siebenbürgen auf der Grundlage und nach der gesetzlichen Vorschrift des allerhöchsten Rescriptes vom 31. December 1845 allergnädigst gestatten zu wollen.

Die wir in festem Vertrauen auf des gerechten Monarchen nie vergebens erbetene Huld und Gnade in unerfütterlicher Anhänglichkeit verharren.

Guer l. k. Apostolischen Majestät treuegeborene Unterthanen Die Universität der sächsischen Nation in Siebenbürgen.

Hermannstadt, am 19. März 1863.

Joseph Schneider, Deputirter von Hermannstadt als Vorkämpfer.

M. Fr. Arz, Universitäts-Notar.

Budget-Entwurf der Stadt Hermannstadt für das Verwaltungs-Jahr 1862/3.

(Schluß.)

Uebersicht

über den Activ- und Passiv-Stand der Hermannstädter Allodial-Cassa.

Table with columns: Posten-Nr., Activa, Kapital (fl., fr.). Rows include Grundentlastungs-Obligationen im Nennwerthe von 74320, Renten-Entschädigung 39700, National-Anlehens-Obligationen 34000, Kotto-Anlehn vom Jahre 1860 1000, Summe 145020.

Eine Verminderung des vorjährigen Activstandes ist dadurch eingetreten, daß von den Grundentlastungs-Obligationen der Betrag mit 4000 fl. ausgegeben und zur Gründung der „Kronprinz Rudolf-Stiftung“ verwendet worden ist.

Table with columns: Posten-Nr., Passiva, Unverzinslich, Verzinslich, Zusammen (fl., fr.). Rows include In die sächsische National-Cassa à 5%, In den v. Reichenfels'schen Fond à 5%, In den Magistratsbeamten-Pensions-Fond, In den Provincial-Stiftungs-Fond à 5%, In die Sparcassa à 5%, 10000 fl. und nach Abzug der rückbezahlten 5000 fl., In die Hypothek-Dahlehnscassa in Wien à 6%, In die Bank-Fillial-Anstalt hier à 5 1/2 % sammt Provision, In die k. k. Kriegscassa, den Staatsfchat, für Brandsteuer, die k. k. Landes-Hauptcassa, Zum Bau des Franz-Josef-Bürgerhospitals, In die sächsische National-Cassa à 5%, In den Forstschulenfond à 5%, Summe 280875, 221125, 502000.

Table with columns: fl., fr. Der Passivstand ist mit Schluß des Jahres 1861 bestanden in 507000, Davon sind im Laufe des Jahres 1862 abgetragen worden 5000, und befehrt somit, wie oben nachgewiesen worden ist, gegenwärtig in 502000.

In Verhandlung stehende Passiva, wofür die Nachsicht angebracht worden ist, sind:

Table with columns: fl., fr. Post 8 in die k. k. Kriegscassa mit Post 10 in den Staatsfchat für Brandsteuer 21000, Beiträge für Erhaltung der aufgelösten k. k. Polizeiwache beiläufig Rückstand für Maskenball-Loren 147000, 6000, 3780.

Hermannstadt, am 4. Februar 1863.

Der Stadt- und Stuhl-Magistrat.

\*) Der ehrenwerthe Sprecher hat hier mindestens die Wasserpolaken ver-gessen.

Oesterreich.

Hermannstadt, 25. März. Sicherem Vernehmen zufolge haben die Kesper Deputirten, die Herren Martiä und Melas ihr Mandat niedergelegt und sind an ihre Stellen gewählt worden die Herren Advocaten in Hermannstadt Dr. Wilhelm Zikeli und Dr. Carl Wulf.

Wien, 22. März. Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 20. März d. J. die Ausführung eines von dem Hauptmann und Lehrer der Zeitkunst an der Wiener-Neustädter Militär-Academie Joseph Maehold entworfenes monumentales Bechres „zu Ehren des deutschen Liedes“ als passende Aufgabe für verschiedene Zweige gewerblicher Kunst anzuordnen und dieses Kunstwerk dem Oesterreichischen Museum für Kunst und Industrie allergnädigst zu widmen geruht.

Wien, 21. März. Vom Hofe. Heute empfing Se. Majestät der Kaiser den Hofkanzler Grafen Jorgach und den Statthalter FML. Grafen Palffy in besonderer Audienz. — Wie die Aut. Corr. mittheilt, wird Se. Majestät im Sommer mehrere Kroulader bereisen, und bildet die Reise nach Dalmatien den Anfang dieser Bereisungen. — Eine Deputation des Gemeinderathes, den Bürgermeister an der Spitze, wird sich zu den Herren Erzherzogen, welche sich bei dem Carronnel betheiligten, begeben, um ihnen den Dank für ihre Mitwirkung auszusprechen.

Wien, 22. März. Gerüchte, denen eine große Glaubwürdigkeit inne-wohnt, sprechen heute von einer ersten Crise bezüglich der Stellung des Hofkanzlers Grafen Jorgach; man geht so weit, zu versichern, daß die Frage des Verbleibens desselben im Amte zu einer principiellen Frage für den Bestand des Gesamtministeriums geworden ist und daß die Austragung dieser zu bedeutenden Dimensionen herangewachsenen Angelegenheit in den nächsten Tagen bevorsteht. (S. 11.)

(Eine Journalistenpetition.) Der Vorstand des Wiener Journalisten- und Schriftstellervereins „Concordia“ wurde am 19. vom Herrn Justizminister Dr. Hein empfangen, und überreichte demselben eine Petition, in welcher die Aufmerksamkeit Sr. Exc. auf die bestehende Gefängnisordnung gelenkt wird. Motiv der Petition ist die Beforgnis, daß noch fernerhin Mitglieder des Vereins in die Lage kommen könnten, im Gefängnisse des Wiener Landesgerichtes die schlimmen Consequenzen der dort bestehenden Einrichtungen zu erfahren. Nachdem der Herr Justizminister diese Petition entgegengenommen, versicherte er (nach einem von der Vorstandschafft der „Concordia“ eingesendeten Berichte) nicht nur im Allgemeinen, daß er bereits sein Augenmerk auf eine Reform des Gefängniswesens gerichtet und schon zumal von den Uebelständen in den Gefängnissen des Wiener Landesgerichtes sich Kenntniss verschafft habe, sondern lieg sich auch, auf die Einzelheiten eingehend, mit den Mitgliedern der Deputation (Dr. Schuffels, Dr. Wittelschöfer, Dr. Friedländer, B. Bucher und Professor Klun) in eine längere Unterhaltung über den Gegenstand ein. Der Herr Minister erklärte hierbei, daß gerade im Wiener Landesgerichte die Ueberfüllung mit Gefangenen eine starke sei. Der Minister erkannte die Beschwerden der politischen Gefangenen, welche sich über Zusammenlegung mit gemeinen Verbrechern beklagen, als gerechtfertigt an; desgleichen beklagte er, daß den Gefangenen der Genuß der freien Luft so karg zugemessen sei, da er vernommen habe, denselben sei nicht täglich, sondern nur zwei- bis dreimal wöchentlich ein Spaziergang im Gefängnishof gestattet. Der Grund hiervon liege in dem unzulänglichen Aufwandspersonal, und das Mißliche für das Ministerium sei, daß diesen Uebelständen nicht ohne Aufwendung von Geldmitteln abzuhelfen sei, welche jedoch das votirte Budget nicht gewährt. Innerhalb dieses Budgets müsse sich nun die Regierung halten; doch werde sie dem Reichsrath Anträge machen, ihr die Mittel zur Verbesserung der Lage zu gewähren. So weit dies irgend möglich, werde das Justizministerium im Verein mit dem Staatsministerium, in dessen Ressort eigentlich das Gefängniswesen gehöre, auf Abhilfe bereitwillig hinwirken. Nachdem die Deputation in dieser Beziehung die hoffnungsvollen Versicherungen des Herrn Justizministers erhalten, wurde auch die auffallende Erscheinung der ungewöhnlich vielen Pressproceß, in neuester Zeit berührt. Das gab dem Minister Anlaß zu der Bemerkung,

Erle

Es ist am 21. März l. J. sckener Capitels, Großschenter S nach abgelassener, gesetzlicher Pri Jacobobert, am 22. März Das Groß-Schenter B

Licit

Vom l. k. Zeug-Ärtilleri allgemeinen Kenntniss gebracht, Artillerie-Direktions-Befehls P vom 6. März 1863, E-Mro. im hiesigen Zeughaue erliegert eigneten Zeug-Sorten, als:



sich das hohe Herr die weitere Disposition über die verhandelten Gegenstände vorbehält. Diejenigen Kaufliebhaber, welche sich an dieser Licitation betheiligen wollen, werden eingeladen, sich am oben bezeichneten Tage, Stunde und Ort einzufinden. Karlsburg, am 16. März 1863.

Vom k. k. Zeug- und Artillerie-Commando.

Nro. 160/Civ. 1863.

2-3

Edict.

Da bei dem durch Bescheid vom 9. Dezember 1862, Z. 1065, auf den 13. März 1863 angeordneten ersten Termin zur exekutiven Veräußerung der dem Michael Brenner aus Agnetshen gehörigen Realitäten, wegen dem Johann Brektnr und Maria Brenner schuldigen 200 fl. und 65 fl. 27 kr. 8. W., die Versteigerung nicht vorgenommen werden konnte, so hat es bei dem auf den 15. Mai 1863 festgesetzten zweiten Termin, bei welchem die Realitäten auch unter dem Schätzpreise hintangegeben werden, sein Verbleiben.

Agnetshen, am 18. März 1863.

Königl. priv. Marktgericht.

Nr. 1636/Civ. 1863.

1-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhlgerichte wird hiemit kundgemacht, es sei über Ansuchen der Allobial-Cassa in Resinär, durch Advokaten Dr. Nemes, de praes. 13. Februar 1863, Zahl 1636, in der Rechtsache wider die Erben nach Juon Maglas aus Resinär, zur Herbeibringung der Forderung von 210 fl. c. s. c. in die exekutive Feilbietung des den Erben nach Juon Maglas gehörigen bereits gepfändeten und geschätzten Hauses in Resinär neben Nicolai Israille, gewilligt und der erste Termin hierzu auf den 18. April, der zweite auf den 16. Mai 1863, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der Ortsamts-Kanzlei in Resinär, festgesetzt worden.

Hievon werden Kaufstübe mit dem in die Kenntnis gesetzt, daß der Käufer die auf dem feilzubietenden Hause pfandweise versicherten Schulden, soweit der Kaufschilling reicht, nach Anweisung des Richters übernehmen müsse, und daß es ihnen freistehet, von dem Schätzungsprotokolle und den Licitationsbedingungen in der hierämlichen Kanzlei Einsicht zu nehmen und davon Abschriften zu erheben, so wie über die auf diesem Hause haftenden Lasten bei dem Grundbuchsamte in Resinär sich zu belehren.

Unter einem werden alle Diejenigen, welche, ungeachtet ihnen keine besondere Verhängung zugekommen ist, durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher gleichwohl ein Hypothekrecht auf die in Execution gezogene Realität erworben zu haben glauben, aufgefordert, dasselbe bis zum Verlaufe des Hauses so gewiß bei Gericht anzumelden, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben würden, wenn die Kaufschilling-Vertheilung ohne ihre Beziehung vorgenommen und sie dadurch, soweit der Kaufschilling durch dieselbe erschöpft werden sollte, ausgeschlossen würden.

Hermannstadt, am 18. Februar 1863.

Vom Stadt- und Stuhlgericht.

Z. 1877/Civ. 1863.

2-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhlgerichte wird hiemit kundgemacht, es sei über Ansuchen der Erben nach Michael Botscher aus Heltau, de praes. 20. Februar 1863, Z. 1877, in der Rechtsache wider Dumitru Putze-riku aus Szelistje, zur Herbeibringung der Forderung von 420 fl. 8. W. c. s. c. in die exekutive Feilbietung des dem Letztern gehörigen bereits gerichtlich gepfändeten und auf 250 fl. 8. W. geschätzten Hauses Nro. 1044 in Szelistje, gewilligt und der erste Termin hierzu auf den 25. April, der zweite auf den 23. Mai 1863, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der Amtskanzlei in Szelistje, festgesetzt worden.

Hievon werden Kaufstübe mit dem in die Kenntnis gesetzt, daß der Käufer die auf dem feilzubietenden Hause pfandweise versicherten Schulden, so weit der Kaufschilling reicht, nach Anweisung des Richters übernehmen müsse, und daß es ihnen freistehet, von dem Schätzungsprotokolle und den Licitationsbedingungen in der hierämlichen Kanzlei Einsicht zu nehmen und davon Abschriften zu erheben, so wie über die auf diesem Hause haftenden Lasten bei dem Grundbuchsamte in Szelistje sich zu belehren.

Unter einem werden alle Diejenigen, welche, ungeachtet ihnen keine besondere Verhängung zugekommen ist, durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher gleichwohl ein Hypothekrecht auf die in Execution gezogene Realität erworben zu haben glauben, aufgefordert, dasselbe bis zum Verlaufe des Hauses so gewiß bei Gericht anzumelden, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben würden, wenn die Kaufschilling-Vertheilung ohne ihre Beziehung vorgenommen und sie dadurch, so weit der Kaufschilling durch dieselbe erschöpft werden sollte, ausgeschlossen würden.

Hermannstadt, am 23. Februar 1863.

Vom Stadt- und Stuhlgericht.

Nr. 3. 3090. 1863.

Kundmachung.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Samstag den 28. März l. J. eine Partlie eichenes Stangen- und Spitzholz von beiläufig 80 Hausen in dem jungen Walde Licitando an den Meistbietenden gegen gleichbare Bezahlung veräußert werden wird.

Hermannstadt, den 26. März 1863.

Der Stadt- und Stuhl-Magistrat.

Convokation.

Z. 2004/Civ. 1863.

3-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhlgerichte Hermannstadt wird bekannt gemacht, es sei am 7. November 1860 zu Resinär, Anna Bucur Barba-alba ab intestato gestorben, da dem Gerichte der Aufenthalt des Erben Dumitru und Bucur Barbaalba unbekannt ist, so werden dieselben aufgefordert, sich binnen Einem Jahre von dem untenangelegten Tage an, bei diesem Gerichte zu melden und die Erbsklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für die Abwesenden aufgestellten Curator Herrn Landesadvokaten Johann Ohnitz abgehandelt werden würde.

Hermannstadt, am 2. März 1863.

Vom Stadt- und Stuhlgericht.

Aufforderung.

3-3

An die p. t. Herrn Gläubiger der Firma: „Georg Nedelkovits“ in Hermannstadt.

Es werden hiemit sämtliche Herrn Gläubiger der Firma: „Georg Nedelkovits“ aufgefordert, ihre aus was immer für einem Rechtsgrunde hervorgehenden Forderungen gegen die Vergleichsmassa dieser Firma, bis längstens 14. April 1863, bei dem gefertigten k. k. Notaren unter Vorlage ihrer Beweismittel, so gewiß schriftlich anzumelden, widrigenfalls sie im Falle ein Vergleich zu Stande kommen sollte, von der Befriedigung aus allem der Vergleichs-Verhandlung unterliegenden Vermögen, in so fern ihre Forderungen nicht mit einem Pfandrechte befreit sind oder sie das Eigentumsrecht ansprechen, ausgeschlossen und der Schuldner durch den abgeschlossenen Vergleich, in so fern in demselben nichts Anderes bedungen worden ist, von jeder weiteren Verbindlichkeit gegen die Anmeldung unterlassenden Gläubiger befreit sein würde.

Hermannstadt, den 14. März 1863.

Friedrich Gundhart.

k. k. öffentl. Notar als Gerichts-Commissär.

Erscheint mit Ausnahme des Sonntags täglich. Kostet für das halbe Jahr 5 fl., das Vierteljahr 2 fl. 50 kr., den Monat 85 kr. Mit Postversendung halbjährig 7 fl. 50 kr., vierteljährig 3 fl. 80 kr. öfl. Währ.

Redakteur: Heinrich Schmidt.

Nro. 74.

Einladung

für die Monat

Da mit Ende numeration schließt, so bitten wir die Abonnenten um baldige Pränumeration.

Pränumeration

Zu loco:

2 fl. 50 kr. ö. W.

Mit Tran

Die Abonnements-Beträge haben, oder durch nachträglich bei Herrn Joh. Gedrich; in Buchhändler; in Szeged; und Nihilbach bei Herrn J. Hermannstadt, am 27. 3

der „Hermann

Sitzung der sächsischen

vom 2

Dr. Linku ist im Brinn wird aber, wenn er in der Mittheilnehmen; glaubt, daß nur e könne.

Schneider (Hermannstadt) die Verträge, das Gemeindefest sich der Universität entgegenstellt verständig legistisch eine Commission nem Gemeindefest auszuarbeiten die da alle meinen, daß eine Hand anlegen wollen. Es scheint, als in den vierziger Jahren würde seiner Kritik und stimmte statier eingebrachten Operates.

Drosz stimmt mit Vale Drortoff (Leischick). In nahme des Operates bereits au cher an.

Gull repliert Rannicher fertigung seines Antrages. Schnell macht zur Redung, daß an der Prüfung t sondern auch die Landgemeinden Unbehagliche: nicht mit positiver allein nach seiner Instruction be günstigeren Zeitpunkt für die hätte er die Wahl zwischen der burg, so würde er sich für Schä Dr. Binder (Mediasch).

Mel as (Reps) ist im sei zur Verhandlung geeigneter; Anträge zu stellen.

Binder (Groszschent). W rem Ende zu nähern scheint, fin noch zwei Meinungen geltend gr

Die eine dieser Meinungen sächsische Nations-Universität auch sich mit dem Nichtstun besaßen Universität regelmäßig bei allen Es wäre aber wirklich nicht sigen, wenn wir am Ende immer nicht, wie Diejenigen da sind, wie lung Theil nehmen, die da mer etwas zu thun oder brauche Nicht

Die sächsische Nations-Universität für ihre Innerangelegenheiten jden Nation war immer, und zwof hantigen ungarischen Königsreichs mes eine solche, daß der ungarisch tag in ihre Angelegenheiten, in ib Dies beweise die ganze Rechtsge tions-Universität ist auch im Ve i selbe darum auch ausüben.

Das allgemeine Bedürfnis, Meinung verlangt dringend eine die sächsische Nations-Universität dürftig, das sich seit der Die Schritte fühlbar macht, sie mit gen. Sie müßte sonst überflüssig Unberufene zur Thätigkeit bringe Man könnte über die Ori ermuntert, im Zweifel sein. W Grund klar geworden. Wir soll wendigen Verbesserungen in den sind, für uns nicht machen. Ge bestehenden Grenzen und Einthei nicht etwa zu Gunsten des Reich

Es sollte aber, wer hier des Volkes Rechnung tragen.

Nichtamtlicher Theil.

Dampf-Bade-Nachricht.

3-3

Mit Eintritt des Frühlings, d. i. vom 21. März, werden die Dampf-Bäder wieder nach der früheren Badeordnung gegeben, und zwar:

für die Herren

Sonntag, Dienstag, Donnerstag und Samstag, Vormittag von 6 Uhr bis 12 Uhr Mittag,

für die Damen

Montag, Mittwoch, Vormittag von 8 bis 12 Uhr Mittag und Samstag, Nachmittag von 3 bis 6 Uhr Abends.

Die warmen Bannen-Bäder und künstliche Mineral-Bäder sind täglich für Herrn und Damen zu bekommen.

Hermannstadt, am 20. März 1863.

Avis.

Es wird ein undiplomirter Apotheker-Assistent nach Rinnik am Alt in der Walachei aufgenommen. Näheres brieflich

Josef Eitel, Apotheker.

2-3

Anzeige.

1-3

Der ergebenst Gesehtigte empfiehlt einem P. T. Publikum sein wohl assortirtes Lager von technisch-chemischen Produkten, als:

Parfume-Gas 32 kr., Lüne-Gas 28 kr., Salon-Gas à 26 kr., ord. Gas à 21 kr., Lederöl und Maschinöl zu 20 kr. per Pfund, hingegen à 100 Pfund zu Fabrikspreisen.

Ferner sind stets mit Original-Preisen zu haben: Asphaltfarben, Theerfarben, trockene Farben, Japanlack, Fleng-Leim, Lederconserven, Alizarin-, Copir-, Galläpfelint, Fussbodenlack und Farbe, Copirtintextract, blaue Stempelfarbe, Carmintinte, Phen, Handschuhwasser, Bensa, allerlei Toilette- und Medicinal-Seifen, Parfums, Pomaden, Colnerwasser, Waschblau-Papier, Syrup, Pagliano, weisser Brustsyrup, Panlinia-Syrup, Rob Lallecteur, Inicition Bron, Puritas, Codliver-oil, Eau de Botot, Oppobalsam, Tranmaticin, echt persisches Insectenpulver, Panlinia-Pulver, Panlinia-Fillen, Vesicoire et Papier d'Alberpeyre, Labelonie, Dragee anebine, Cachon aromatisé, Cedernharz, Gefrör-Balsam, Imperial pour les dents etc.

Migraine-Selz et Vichy Pastillen, Patent-Soda-Pulver, Seidlitz-Powders, Anacahutholz et Bonbons, Chymical Parfum, Lieberische-Kräuter, Cold-Cream, Handreinigungsbalsam, Fruit d'Eugenie.

Schweizer-Kräuter, Haarspiritus, Kummerfeldsches Waschwasser, Lait de rose, Haarfarbmittel, feine und billige Liqueure, Spiritus, Lampen, Lampenbestandtheile, Kugeln, Schirme, Cylinder u. s. w. Kerzen-, Zünd-, Schreib- und Zeichen-Requisiten etc.

Eduard Jadszko.

techn. Chemicalien-Händler, vormals Grosser-Ring, Nro. 118, jetzt zur „Stadt Paris“ Reuspargasse.

PROMESSEN

(5)

Credit-Lose zur Ziehung

am 1. April 1863,

mit Haupttreffer von

250000 fl., 40000 fl., 20000 fl., etc.

à 3 fl. 50 kr. und 50 kr. für Stempel

mit der Unterschrift des Großhandlungshauses

Joh. C. Sothen in Wien,

sind noch zu haben bei J. Franz Zöhler in Hermannstadt.

Sicitations-Kundmachung.

3-3

Wegen Abreise von hier werden am 31. März l. J., 9 Uhr Vormittags im Hause 726, ersten Stock, in der Elisabethgasse, verschiedene polstirte und unpolstirte Möbel und Küchengeräthe, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung veräußert.

Einirte und unlinirte:

Haus- und Geschäftsbücher,

sind in großer Auswahl vorrätzig bei

Th. Steinhausen.